

andere gemäß gerichtlicher Bestimmung im Verwaltungswege begetrieben werden. Doch wird nur die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen im Verwaltungswege erledigt. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andern Vermögensrechte, sowie in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche (§ 43, 44). Als Titel für die gerichtliche Zwangsvollstreckung genügt aber die von der Verwaltungsbehörde mit der Vollstreckungsklausel der Zivilprozessordnung § 726 verfehene Anweisung (gemäß Zivilprozessordnung § 801; Gesetz § 23).

### § 74. Organisation der Verwaltung.<sup>1)</sup>

In den größeren Staaten ist die Verwaltung fastlich in wenige große Gebiete unter je einem Ministerium geteilt. Die andern Behörden sind ihnen hierarchisch untergeordnet. Die Verwaltung ist zentralistisch: der Wille der Centrale dringt ungehindert bis an die Peripherie. Nur die eigene, kommunale Verwaltung der Kommunalverbände steht als Selbstverwaltung dezentralisiert außerhalb dieser staatlichen Verwaltungsorganisation.

In Bremen ist die Staatsverwaltung zum großen Teil Selbstverwaltung. Dezentralisation herrscht vor. Die Behördenorganisation ist nicht eine Pyramide mit dem Senat an der Spitze; um den Senat herum steht ein Kranz von Deputationen und andern Selbstverwaltungsbehörden mit amtlicher Selbständigkeit, jede die Spitze ihres Ressorts, das Ende des Instanzenzuges, über dem Ganzen nur das formelle Oberaufsichtsrecht des Senats (oben S. 51, S. 94).

Eine sachliche Zusammenfassung in wenige große Verwaltungszweige fehlt. Die alleinige Verwaltung des Senats ist gegliedert unter eine Reihe von Senatskommissionen; die übrige Verwaltung besorgen 22 ständige Deputationen und noch verschiedene andere Behörden der Selbstverwaltung neben einander. Die Einheit in der Vielheit bilden — abgesehen von dem Oberaufsichtsrecht des Senats — die regelmäßig mehreren verwandten Verwaltungszweigen angehörenden senatorischen Mitglieder persönlich.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Für Hamburg: Revidiertes Gesetz über die Organisation der Verwaltung v. 2. Nov. 1878. — Das Gesetz zählt zwölf Verwaltungszweige, denen der Senat allein oder unter Zuziehung von Vertretern der Gewerbe- und Handelskammer (2) vorsteht, auf und 21 Deputationen.

<sup>2)</sup> Eine Kritik der Organisation und Reformversuch an Haupt und Gliedern: Verh. 1877 S. 307; 1878 S. 370.